

Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: RU240051-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden, Vorsitzende,
Oberrichterin lic. iur. R. Bantli Keller und Oberrichterin lic. iur.
A. Strähl sowie Gerichtsschreiberin MLaw I. Bernheim

Urteil vom 10. Dezember 2024

in Sachen

A._____, Dr.,
Gesuchstellerin und Beschwerdeführerin

betreffend **Ausstand**

Beschwerde gegen eine Verfügung der Gerichtsleitung des Bezirksgerichtes Meilen vom 30. September 2024 (BV240025)

Erwägungen:

1.

1.1. Mit Eingabe vom 19. August 2024 gelangte die Gesuchstellerin und Beschwerdeführerin (nachfolgend: Beschwerdeführerin) unter Bezugnahme auf das (erledigte) Geschäft Nr. BA240002, welches die Zwangsausweisung der Beschwerdeführerin aus ihrer Mietwohnung an der B.____-strasse 1 in C.____ zum Gegenstand hatte, an das Bezirksgericht Meilen und verlangte den Ausstand mehrerer Mitglieder und Gerichtsschreiber sowie Beisitzender des Mietgerichts (vgl. act. 20/2). Mit Schreiben vom 26. August 2024 teilte der Gerichtspräsident lic. iur. H. Meister der Beschwerdeführerin mit, dass am Bezirksgericht Meilen kein Verfahren mit ihrer Beteiligung hängig sei und deshalb kein Anlass bestehe, auf das Ausstandsbegehren einzugehen und auf eine formelle Behandlung des Gesuchs verzichtet werde (vgl. act. 20/3). Mit Eingabe vom 19. September 2024 reichte die Beschwerdeführerin erneut ein Ausstandsbegehren beim Bezirksgericht Meilen ein, welches sich gegen mehrere Mitglieder und Gerichtsschreiber, insbesondere auch den Gerichtspräsidenten lic. iur. H. Meister, sowie Beisitzende des Mietgerichts richtete (act. 1). Mit Verfügung vom 30. September 2024 trat die Gerichtsleitung des Bezirksgerichts Meilen, vertreten durch den Gerichtspräsidenten lic. iur. H. Meister (nachfolgend: Vorinstanz), auf die Ausstandsgesuche gegen die Mitglieder und Gerichtsschreiber des Bezirksgerichts Meilen sowie Beisitzende des Mietgerichts nicht ein (act. 14 = act. 17 [Aktenexemplar] = act. 19).

1.2. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 14. Oktober 2024 (Datum Poststempel) fristgerecht (vgl. act. 15/7) Beschwerde bei der Kammer (act. 18, act. 18a). Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 1–15). Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

2.

Gegen erstinstanzliche Entscheide über bestrittene Ausstandsbegehren nach Art. 50 Abs. 1 ZPO ist die Beschwerde nach Art. 319 ff. ZPO zulässig (Art. 50 Abs. 2 ZPO i.V.m. Art. 319 lit. b Ziff. 1 ZPO). Mit der Beschwerde können die unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Neue Anträge, neue Tatsachenbe-

hauptungen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO).

3.

3.1. Die Vorinstanz erwog, dass sämtliche Verfahren, auf welche sich die Beschwerdeführerin in ihrem Gesuch beziehe, erledigt und (mit Ausnahme der streitgegenständlichen Ausstandsgesuche) auch sonst keine Verfahren mit der Beschwerdeführerin am Bezirksgericht Meilen hängig seien. Deshalb bestehe an ihrem Ausstandsbegehren kein schützenswertes Interesse und es sei darauf in Anwendung von Art. 59 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a e contrario ZPO nicht einzutreten (act. 17 E. 6.).

3.2. Die Beanstandungen der Beschwerdeführerin betreffen grösstenteils das oben erwähnte Ausweisungsverfahren bzw. das Vorgehen des Gemeindeammanntes beim Vollzug sowie ein ebenfalls längst erledigtes Verfahren betreffend die Ausweisung der Beschwerdeführerin aus der Liegenschaft an der D. _____ -strasse 2 in C. _____ nach erfolgter Zwangsversteigerung. In Bezug auf den vorinstanzlichen Entscheid bringt die Beschwerdeführerin vor, die Vorinstanz habe sich in rechtsmissbräuchlicher Weise auf einen Nichteintretensgrund berufen und der Verzicht, ihr Ausstandsbegehren inhaltlich zu prüfen, komme einer Rechtsverweigerung gleich. Ausserdem seien die Bestimmungen zum Ausstandsverfahren verletzt worden, indem die betroffenen Richter nicht vorab zum Gesuch Stellung genommen hätten und stattdessen eine kollektive Entscheidung getroffen worden sei. Schliesslich komme ihrem Ausstandsbegehren trotz bereits abgeschlossenem Verfahren ein Rechtsschutzinteresse zu, weil sie erst nach Abschluss des Verfahrens von den Ausstandsgründen Kenntnis erlangt habe und es wahrscheinlich sei, dass die betroffenen Richter auch mit zukünftigen, die Beschwerdeführerin betreffenden Verfahren befasst sein werden (act. 18 S. 4 f.).

4.

4.1. Gemäss Art. 49 Abs. 1 ZPO sind nur die Verfahrensparteien zur Stellung eines Ausstandsgesuchs berechtigt und es können nur Gerichtspersonen abgelehnt werden, welche im betreffenden Verfahren aktiv sind. Eine generelle Ableh-

nung des gesamten Gerichts oder die Ablehnung einer konkreten Person für sämtliche zukünftigen Prozesse ist wegen fehlenden Rechtsschutzinteresses ausgeschlossen. Das Ausstandsgesuch als Rechtsbehelf kann nur während des Gerichtsverfahrens bzw. bis zur Entscheidung in der Hauptsache gestellt werden (OFK ZPO-URBACH, 3. Aufl. 2023, Art. 49 N 1, 3). Auch für eine Beurteilung der Ausstandsthematik a posteriori besteht deshalb kein Rechtsschutzinteresse (BGer 5A_625/2019 vom 22. Juli 2020 E. 3.3.; BGer 4A_131/2013 vom 3. September 2013 E. 2.2.2). Lediglich für den Fall, dass ein Ausstandsgrund erst nach rechtskräftiger Erledigung des Verfahrens entdeckt wird, kann dieser im Rahmen einer Revision der Entscheidung (Art. 328 ff. ZPO) noch geltend gemacht werden (Art. 51 Abs. 3 ZPO).

4.2. Das Rechtsschutzinteresse stellt eine Prozessvoraussetzung dar (Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO). Die Prozessvoraussetzungen sind zwingender Natur. Liegt auch nur eine Prozessvoraussetzung nicht vor, so tritt das Gericht auf die Klage nicht ein (Art. 59 Abs. 1 ZPO). Nichteintreten bedeutet, dass das angerufene Gericht den ihm unterbreiteten Fall materiell (noch) nicht beurteilen und folglich keinen Sachentscheid fällen darf (OFK ZPO-MORF, 3. Aufl. 2023, Art. 59 N 5 f., 34).

4.3. Zunächst sind sämtliche Ausführungen der Beschwerdeführerin, mit denen sie rechtskräftige Urteile der Bezirksgerichte Meilen und Zürich kritisiert, unbeachtlich. Wie festgestellt, besteht für die nachträglichen Beurteilung allfälliger Ausstandsgründe kein Rechtsschutz. Weiter schlägt die unsubstantiierte Behauptung der Beschwerdeführerin, erst nach Abschluss der betreffenden Verfahren von den Ausstandsgründen Kenntnis erlangt zu haben, bereits deshalb fehl, weil eine allfällige Revision bei der jeweiligen Instanz, welche in der Sache entschieden hat, zu beantragen gewesen wäre. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin ist es sodann unzulässig, Gerichtspersonen generell und losgelöst von einem spezifischen Verfahren für sämtliche zukünftigen Prozesse abzulehnen. Der Beschwerdeführerin kommt losgelöst von einem spezifischen und aktuell laufenden Verfahren kein schutzwürdiges Interesse an der Behandlung ihres Ausstandsbegehrens gegen die genannten Gerichtspersonen zu. Die Vorinstanz ist deshalb zu Recht auf das entsprechende Begehren der Beschwerdeführerin

mangels Rechtsschutzinteresse nicht eingetreten. Kann auf ein Ausstandsbegehren nicht eingetreten werden, so darf das Gericht keine materielle Beurteilung der Sache vornehmen und eine Stellungnahme der abgelehnten Gerichtspersonen erübrigt sich. Der Vorwurf der Rechtsverweigerung schlägt deshalb fehl. Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

4.4. Selbst wenn das Ausstandsbegehren der Beschwerdeführerin materiell zu prüfen gewesen wäre, ist sie schliesslich darauf hinzuweisen, dass die Mitwirkung einer Gerichtsperson an früheren Verfahren, welche zu Ungunsten der Beschwerdeführerin ausgegangen sind, grundsätzlich keinen Ausstandsgrund darstellt. Dasselbe gilt für die Fällung eines möglicherweise materiell falschen Entscheids. Ein Ablehnungsverfahren dient nicht der Beurteilung von allfälligen Fehlern der Gerichtspersonen bei der Entscheidungsfindung. Solche Rügen sind im dafür vorgesehenen Rechtsmittelverfahren geltend zu machen.

5.

5.1. In Bezug auf die Kostenregelung der Vorinstanz bringt die Beschwerdeführerin vor, dass die verfügte Entscheidunggebühr unverhältnismässig hoch sei, zumal sich die Vorinstanz inhaltlich mit dem Ausstandsbegehren der Beschwerdeführerin nicht auseinandergesetzt habe (act. 18 S. 5).

5.2. Die Vorinstanz stützte sich für die Festlegung der Entscheidunggebühr korrekt auf § 9 Abs. 1 der GebV OG (act. 17 E. 7.), wonach die Gebühr für Ausstandsgesuche nach Art. 50 ZPO zwischen Fr. 100.– und Fr. 7'000.– beträgt. Mit einer Entscheidunggebühr in der Höhe von Fr. 400.– hat die Vorinstanz diese im unteren Bereich angesetzt und der Tatsache, dass das Verfahren ohne materielle Prüfung erledigt worden ist, angemessen Rechnung getragen. Die Kostenregelung der Vorinstanz ist – insbesondere auch mit Hinblick auf ihren Versuch, die Sache ohne förmliche Behandlung und damit ohne Kostenfolge zu erledigen (vgl. act. 20/3) – nicht zu beanstanden.

5.3. Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die zweitinstanzliche Entscheidunggebühr ist in Anwendung von § 12 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 600.– festzu-

setzen. Eine Parteientschädigung ist der Beschwerdeführerin zufolge ihres Unterliegens nicht zuzusprechen.

Es wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 600.– festgesetzt und der Beschwerdeführerin auferlegt.
3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Beschwerdeführerin und an das Bezirksgericht Meilen, je gegen Empfangsschein sowie an die Obergerichtskasse.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw I. Bernheim

versandt am:
10. Dezember 2024